

Groß Wartenberger

Kreis- Blatt



Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Redaktionsfestsprecher: Gr. Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigegebühren die 4gespaltene Grundschriftseite 10 Pfennig. — Bestellungsgeld für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Mr. 49.

Sonnabend, den 6. Dezember

1913.

Besitzungen des Königlichen Landrats.

Allgemeine Verordnungen und Besitzungen.

Der mit der kommissarischen Verwaltung der hiesigen Kreissekretärstelle beauftragte Regierungsexperte Herr Walter Auh ist zum Adj. Kreissekretär ernannt worden.

Groß Wartenberg, den 30. November 1913.

Unter dem Biehbestande des Dominiums Gutsbezirk Kreis Ohlau ist die Maut- und Abgabenordnung amtierärztlich festgestellt worden.

Groß Wartenberg, den 3. Dezember 1913.

Auf den letzten Seiten dieses Kreisblattes sind Preissätze des Vorstandes der Landwirtschaftskammer in Breslau für die Durchführung der reichsgepflegten Krankenversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten abgedruckt, auf welche hierdurch besonders hingewiesen wird.

Groß Wartenberg, den 2. Dezember 1913.

Das Vericherungsamt.

Am Sonntag, den 7. Dezember 1913, nachmittags 4½ Uhr findet in Groß Wartenberg, Hotel Weißer Adler, eine Bezirksversammlung der dem Provinzialverbande schlesischer landwirtschaftlicher Genossenschaften angegeschlossenen Genossenschaften des Kreises Groß Wartenberg statt. Die Tagesordnung ist folgende:

1. Bericht über den Stand der Organisation.
2. Bericht der Vertreter der Genossenschaften über Umzüge in 1913 und derzeitigen Mitgliedsstand, sowie über etwaige besondere Geschäftsvorfälle.

3. Vortrag über die Schlesische Landwirtschaft in b. H.

4. Vortrag über die öffentliche Volksversicherung und ihre Förderung durch die Spar- und Darlehnsklassen.

Referent: Direktor Dr. Krüger-Breslau.

5. Vortrag: Die Stückstoffsüngemittel, ihre Anwendung und Wirkung.

6. Geschäftliches, allgemeine Fragestellung.

Die Versammlung ist öffentlich, und auch Nichtmitglieder haben Zutritt.

Die Gemeindevorsteher des Kreises erläutere ich Interessenten aus die Versammlung hinzuweisen;

Groß Wartenberg, den 3. Dezember 1913.

Die nächste Sitzung des Kreistages findet am Sonnabend, den 20. Dezember 1913, vormittags 11 Uhr im Saale des Kreisamts Hauses statt.

Tagesordnung.

1. Abgabe eines Gutachtens über die Umgemeindung von Parzellen aus Groß Wartenberg in den Gutsbezirk Himmelsthal und aus diesem in den Stadtbezirk Groß Wartenberg.
2. Abgabe eines Gutachtens über die Umgemeindung von Parzellen aus dem Gemeindebezirk Lenzen in den Stadtbezirk Neumittelwalde.
3. Vorlage der geprüften Kreisparzellenrechnung für 1912.
4. Abänderung des Beschlusses vom 17. März 1909 betreffend die Hinzugzählung sämtlicher singierter Steuerfälle zum Kreissteuerzoll.
5. Wahl von 2 Mitgliedern zur Landwirtschaftskammer.
6. Veröffentlichung der Amtsvorsteherwahlzettel.
7. Wahl von 2 Kreisamtschaf-Mitgliedern.
8. Bechaffung über Neuregelung der Geschäftsverhältnisse des Kreisbeamten.

9. Wahl von Schiedsmännern und Schiedsmannsstellvertretern.

10a) Zustimmung des Kreistages betreffend die Abänderung des § 7 der Satzungen der Landkrankenfasse des Kreises Groß Wartenberg, daß über 50 Jahre alte Personen nicht mehr brittzberechtigt sind.

10b) Wahl eines Ausschusmitgliedes für die genannte Landkrankenfasse.

11. Bewilligung einer Beihilfe zu den Ersteinrichtungskosten einer für den Kreis Groß Wartenberg einzurichtenden Wanderhaushaltschule.

Groß Wartenberg, den 18. November 1913.

Beschluß.

Auf Antrag des Königlichen Katasteramtes hier und im Einverständnis mit den Beteiligten Guts- und Gemeindevorständen sowie der jetzigen Besitzer und unter Ergänzung des bedingungslosen Einverständnisses des Stellenbesitzers Wilhelm Bunk I zu Jeschune werden gemäß § 2 Abs. 4 der Landgemeindeordnung die Parzellen:

I. Kartenblatt 1 Parzelle 353/163, 354/163, Kartenblatt 2 Parzelle Nr. 37/24, 38/24, 39/24, 40/24, 41/24, 42/24, 43/24, 44/24, 15 der Gemarkung Kottowski mit einem Flächeninhalt von 9,97,64 ha und einem Grundsteuer-Reinertrag von 1,27 Tl.

aus dem Gutsbezirk Fürstlich Niesken ausgeschieden und mit dem Gemeindebezirk Kottowski vereinigt.

II. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 125/93, 126/1, 127/1, 128/1, 129/1, 130/1, 131/1, 132/1, 133/1, 134/1, 135/1, 136/1, 119/93 und Kartenblatt 2 Parzelle Nr. 72 der Gemarkung Jeschune mit einem Flächeninhalt von 17,28,59 ha und einem Grundsteuer-Reinertrag von 2,07 Tl.

aus dem Gutsbezirk Fürstlich Niesken ausgeschieden und mit dem Gemeindebezirk Jeschune vereinigt.

Groß Wartenberg, den 24. November 1913.

Der Kreisausschuß.

Beschluß.

Auf Antrag des Königlichen Katasteramtes hier und im Einverständnis mit den Beteiligten wird gemäß § 2⁴ Land-Gemeinde-Ordnung die Parzelle Nr. 181/148 des Kartenblattes 2 der Gemarkung Radine in Größe von 4,70 ar und einem Grundsteuer-Reinertrag von 0,29 Tl. aus dem Gutsbezirk Radine ausgeschieden und mit dem Gemeindebezirk Radine vereinigt.

Groß Wartenberg, den 24. November 1913.

Der Kreisausschuß.

Beschluß.

Auf Antrag des Königlichen Katasteramtes und im Einverständnis mit den Beteiligten wird gemäß § 2 Abs. 4 Land-Gemeinde-Ordnung die Parzelle Nr. 94/16 des Kartenblattes 1 der Gemarkung Ossen in Größe von 10,81 ar und einem Grundsteuer-Reinertrag von 0,42 Tl. aus dem Gutsbezirk Ossen ausgeschieden und mit dem Gemeindebezirk Ossen vereinigt.

Groß Wartenberg, den 24. November 1913.

Der Kreisausschuß.

Beschluß.

Auf Antrag des Königlichen Katasteramtes hier und im Einverständnis mit den Beteiligten wird gemäß § 2⁴ Land-Gemeinde-Ordnung die Parzelle Nr. 399 v. 104 des Kartenblattes 6 der Gemarkung Pawelau in Größe von 17,76 ar, ohne Grundsteuer-Reinertrag aus dem Gemeindebezirk Koyine ausgeschieden und mit dem Gemeindebezirk Pawelau vereinigt.

Groß Wartenberg, den 24. November 1913.

Der Kreisausschuß.

Polizeiverordnung über den Verkehr der Fuhrwerke auf öffentlichen Wegen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialsrats für den Umfang der Provinz Schlesien mit Ausnahme des Bezirks der Stadt Breslau folgendes verordnet:

Der § 2 Absatz 1 der Polizeiverordnung über den Verkehr der Fuhrwerke auf öffentlichen Wegen vom 7. Juli 1892 erhält folgende Fassung:

Nach Eintritt der Dunkelheit — mindestens in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang — und bei starkem Nebel müssen alle auf öffentlichen Straßen befindlichen beladenen und unbeladenen, zur Bewegung mit Zugtieren bestimmten Fuhrwerke, falls sie zur Personenbeförderung bestimmt sind, mit zwei Laternen, je einer an jeder Seite des Wagens, falls sie zum Lastverkehr bestimmt sind, mit einer Laterne vorn an der linken Seite des Wagens versehen sein. Wenn die Bauart oder die Beladung eines Lastfuhrwerks diese Anbringung nicht gestattet, darf die Laterne an der Deichselspitze oder an der linken Seite des linksgehenden Zugtieres befestigt werden. Die Laternen müssen hell brennen und ihr Licht nach vorn und nach rüthen werfen.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1912 in Kraft.

Breslau, den 19. Februar 1912.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

J. B. gez.: Schimmelepfennig.

Abdruck bringe ich wiederholt mit dem Be- merken zur öffentlichen Kenntnis, daß vorstehende Polizeiverordnung eine Verhärzung der bisherigen Vorschriften in folgenden Punkten enthält:

1) Die Beleuchtung der Fuhrwerke muß bei Dunkelheit oder starkem Nebel, — mindestens aber in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang erfolgen. Wer also bei Dunkelheit oder bei starkem Nebel mit unbeteuteten Fuhrwerken fährt, macht sich auch strafbar, wenn sein Sonnenuntergang noch nicht eine Stunde verflossen ist.

2) Die Vorschrift, Fuhrwerke zu beleuchten, bezieht sich nicht nur auf fahrende, sondern auch auf solche Fuhrwerke, die auf öffentlichen Straßen und Wegen (bespannt oder unbespannt) — z. B. vor Gasthäusern — stehen.

3) Für Wagen, die zur Personenbeförderung bestimmt sind, sind fortan 2 Laternen — an jeder Seite des Fuhrwerks eine — vorgeschrieben.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher weise ich an, vorstehende Bekanntmachung wiederholt in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Ich habe erneut auch darauf hinzzuweisen, daß es Vorschrift ist, rechts auszuweichen und links zu überholen.

Im Interesse der Sicherheit auf den Straßen bin ich gezwungen, Übertretungen, soweit sie auf den Kreischausseen begangen werden, unnachrichtlich empfindlich zu ahnden, und habe auch die Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsverwalter erachtet, diejenigen Übertretungen, welche auf den innerhalb der Städte gelegenen Kreischausseestrecken, bezw. auf nicht chaußierten öffentlichen Wegen begangen werden, nachdrücklich zu bestrafen.

Groß Wartenberg, den 28. November 1913.

Da der Zeitpunkt herannah, (20. Dezember 1913) zu welchem sämtliche ausländisch-polnische Arbeiter das Preußische Staatsgebiet verlassen haben müssen, erüchte ich die Ortspolizeibehörden des Kreises, in deren Bezirken ich die Genehmigung zur Verhäftigung solcher Arbeiter erteilt habe, darauf zu achten, daß bis zu dem oben genannten Zeitpunkt sämtliche ausländisch-polnische Arbeiter das Preußische Staatsgebiet verlassen und mir bis zum 20. Dezember er. darüber zu berichten.

Groß Wartenberg, den 4. Dezember 1913.

Bekanntmachung betreffend die Bekämpfung der Schweinepest.

Die Schweinepest ist eine ansteckende Krankheit der Schweine.

I. Krankheitsmerkmale.

1. Bei raschem Verlaufe (akute Form).

Schwere Störung des Allgemeinbefindens, Apoplexie, hohes Fieber, Abgeschlagenheit. Die Tiere verkrüppeln sich unter der Strenge, und bewegen sich beim Aufjagen teilnahmslos unter Schwanken des Hinterteils. Manchmal überreichender Durchfall, manchmal Verstopfung. Tritt der Tod schon nach 1—2 Tagen ein, keine Versärbung der Haut. Bei längerer Dauer blau-rote Färbung und Schwellung der Ohren und siedige Rötung am Bauche. Diese Art der Schweinepest befällt alte und junge Tiere.

2. Bei schlechendem Verlaufe (chronische Form).

Befällt meist Ferkel und Läuse bis zu 3 Monaten. Solch erkrankte Tiere haben Durchfall, öfters Husten, magern ab, bekommen blaurote Ohren, schmutzigen Auschlag und nicht selten triefende, verklebte Augen. Die Tiere können sich zum Schlaf häufig nicht mehr vom Lager erheben und ziehen langsam hin. Dieser Krankheitszustand kann wochen- und monatelang anhalten.

II. Entstehung der Schweinepest.

Die Schweinepest ist außerordentlich ansteckend.

Der Ansteckungsstoff befindet sich im Blute und wird hauptsächlich durch den Harn ausgechieden; deshalb ist dieser besonders ansteckend. Die Verbreitung erfolgt in erster Linie durch den Handel, deshalb größte Vorsicht beim Zukauf. Neue Schweine sind zunächst zu isolieren oder mit einigen Tieren des alten Stammes zusammen zu sperren. Sind diese nach Ablauf von vier Wochen gesund geblieben, kann Zusammenbringen erfolgen. Vorsicht bei Benutzung fremder Eber oder bei Einstellen zu belegender fremder Säue. Vorsicht bei Futterwechsel: die daraus entstehenden Wagen- und Darmkatarrhe begünstigen das Zustandekommen der Schweinepest. Als besonders gefährliches Futter haben sich Abfälle aus Gastwirtschaften erwiesen.

III. Anzeigepflicht.

Bei Vermeidung empfindlicher Straßen sofortige Anzeige bei Ausbruch der Seuche. Auch bei Verdacht ist anzugezeigt.

IV. Maßregeln.

(Siehe §§ 258—276 der Viehzuchtenpolizeilichen Anordnung zum Viehzuchtengez. vom 26. Juni 1909.)

Im wesentlichen ist folgendes zu beachten:

1. Sofortige Anzeige.

2. Kadaver oder bei geschlachteten Tieren Brust- und Baucheingeweide sind unter Verschluß bis zur amtstierärztschen Untersuchung aufzubewahren.

3. Bei Verdacht dürfen vor derselben Schweine aus dem Bestande nicht abgegeben werden.

4. Gesunde Schweine sind von kranken und verdächtigen sofort zu trennen.

5. Am Seuchengehöft ist eine Tafel mit der deutschen Aufschrift „Schweinepest“ anzubringen.

6. Räumlichkeiten, in denen sich kranke oder verdächtige Schweine befinden, dürfen nur vom Besitzer, dessen Vertreter, Tierärzten und dem mit der Pflege und Wartung beauftragten Personal betreten werden.

7. Schweine anderer Besitzer dürfen das Gehöft nicht betreten.

8. Verendete, getötete oder geschlachtete Tiere dürfen ohne vorhergegangene Anzeige bei der Ortspolizeibehörde weder verwendet noch aus dem Gehöft entfernt werden.

9. Pestkadaver sind unchädlich zu beseitigen. Sie sind auf Fahrzeugen oder in Behältnissen, die möglichst dicht schließen, zu befördern. Diese sind nach Gebrauch sofort zu desinfizieren. Auch vor Gebrauch, wenn sie mit kranken, verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind.

10. Erkrankte und verdächtige Tiere dürfen aus dem Seuchengehöft nur zur sofortigen Abschlachtung und nach eingeholter ortspolizeislicher Genehmigung entfernt werden.

11. Die Vorschriften, welche bei diesen Ausführungen einzuhalten sind, bestimmt die Ortspolizei für jeden einzelnen Fall auf Grund bestehender Bestimmungen.

12. Die Einfuhr von Schweinen in das gesperrte Gehöft ist verboten. Falls sie gestattet wird, sind die eingesführten Tiere als der Anstellung verdächtig zu behandeln.

13. Der Weidegang pestkranker Schweine ist verboten.

14. Die Seuchenställe sind nach Erlöschen der Seuche vorschriftsmäßig zu desinfizieren.

Bressau, den 25. November 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. V. Scheuner.

Bekanntmachung.

Nach dem Stempelsteuergesetz vom 26. Juni 1909 ist die Stempelsteuer für

1. schriftliche oder mündliche Verträge über die Verpachtung oder Vermietung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen oder ihnen gleich geachteter Rechte,

2. schriftliche oder mündliche Verträge über die Verpachtung der Jagd auf inländischen Grund-

stücken (Jagdpachtverträge und Jagdbuchverträge).

3. schriftliche oder mündliche Verträge über die Verpachtung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen zur landwirtschaftlichen Nutzung,

in der Weise zu entrichten, daß der Verpächter oder Vermieter bezw. dessen Vertreter alljährlich spätestens bis zum Ablauf des Monats Januar seine sämtlichen, während des vergangenen Kalenderjahrs in Geltung gewesenen Pacht- oder Mietverträge, soweit sie stempelpflichtig sind, in ein Verzeichnis einträgt und dieses Verzeichnis einem zuständigen Hauptzollamt oder Zollamt oder Stempelverteiler unter Zahlung des erforderlichen Stempelsbetrages einreicht.

Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, die Versteuerung der Verzeichnisse schon vor Beginn des Januar zu jeder beliebigen Zeit und im Vorans für mehrere Kalenderjahre vorzunehmen.

Ein Pacht- oder Mietvertrag der bezeichneten Art ist stempelpflichtig, wenn der nach der Dauer eines ganzen Jahres berechnete Pacht- oder Mietzins zu 1 oder mehr als 360 Mark, zu 2 und 3 oben mehr als 300 Mark beträgt. Dem Pacht- oder Mietzins sind die in Geld vereinbarten Vergütungen des Pächters oder Mieters für besondere Leistungen des Verpächters oder Vermieters, z. B. für die Reinigung der Schornsteine, die Müllabfuhr, die Beleuchtung der Treppen und Flure, die Hausteuerung, die Warmwasserversorgung usw. bei der Versteuerung hinzuzurechnen.

Auch ein Pacht- oder Mietvertrag, welcher auf kürzere Zeit (z. B. nur auf einen Tag, eine Woche, einen Monat) geschlossen wurde oder nur kürzere Zeit in Geltung war, ist stempelpflichtig, wenn der verabredete Pacht- oder Mietzins für den Fall, daß der Vertrag ein ganzes Jahr lang bestanden hätte, mehr als 360 Mark bzw. 300 Mark betragen haben würde. Überstieigt jedoch der für die Gesamtdauer des Vertragsverhältnisses zu entrichtende Pacht- oder Mietzins nicht den Betrag von 150 Mark, so ist ein Stempel nicht zu entrichten.

Die Vordrucke für das Pacht- und Mietverzeichnis und für das Jagdpachtverzeichnis enthalten in Form von Bemerkungen die näheren Bestimmungen über die Versteuerung und können nebst Einsagebogen von allen Hauptzollämtern und Zollämtern und den Stempelverteilern unentgeltlich bezogen werden, falls die Steuerpflichtigen Formulare nicht selbst mit der Feder anlegen wollen. Die obigen Bestimmungen gelten auch für Acker-, Pacht- und Mietverträge mit der Maßgabe, daß die Einreichung der be-

treffenden Verzettelniſe den Aſterverpächtern und Vermietern obliegt.

Durch Zuwidderhandlungen gegen die Vorſchriften über die ſtempelsteuer für Pacht- und Mietverträge wird eine Geldſtrafe verhängt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen ſtempels gleichkommt, mindestens aber 30 Mark beträgt.

Dess, den 18. November 1913.

Königliches Hauptzollamt.

Der Königliche Landrat von Buzle.

Belanntmachungen anderer Gehörden.

An den ſiegen beiden Sonntagen vor Weihnaſten, also am 14. und 21. Dezember d. J., hat der Herr Regierung-Präsident zu Breslau den offenen Verkaufsstätten im Handelsgewerbe zu Groß Wartenberg v. erläugte Beſchäftigungszeit von 2 bis 6 Uhr nachmittags gewährt.

Groß Wartenberg, den 26. November 1913.

Die Polizeiverwaltung.

Holzverkauf.

Montag, den 15. Dezember d. J., vormittags 9 Uhr findet der Verkauf von Durchſorſtung und Abraumhaufen im hiezigen Stadtforst statt.

Ansang im Jagen 10.

Sammelplatz bei Klich in Pawelle.

Groß Wartenberg, den 4. Dezember 1913.

Der Magistrat.

Unter dem Schweinebestande des Häuſers Friedrich Seider in Sarmiñ ist Schweineſeuche amtlich festgestellt und die Stallipferre angeordnet worden.

Sachsenhainner, den 28. November 1913.

Der Amtsvoſteher.

Boethelt.

Der Plan über die Herstellung einer ober-ſtdiſchen Telegrafenlinie an der Kunſtſtraße von Pawelec nach Eyzine (Kreis Groß Wartenberg) liegt vom 3. Dezember ab vier Wochen bei dem Postamt in Neumittelwalde aus.

Breslau I, den 28. November 1913.

Königliche Ober-Postdirektion.

Belanntmachung.

Am Montag, den 8. d. Mts., abends 8,30 Uhr findet in Dess, Hotel Fürst Blücher, Ring, die Kammeradſtaſtliche Verſammlung der Unteroffi-

ziere und Unteroffizier-Apiranten des Beſitzab-tenandes statt. Der Adjutant des Beſitzkom-mando, Lieutenant Gomlicki, wird an diesem Abend einen Vortrag halten über das Thema: „Bekämpfung feindlicher Luſtſahrzeuge im Kriege.“

Jeder Unteroffizier und Unteroffizier-Apirant aus dem Landwehrbezirk Dels wird hiermit aufgefordert, teilzunehmen. Die auswärtigen Unteroffiziere und Unteroffizier-Apiranten erhalten für die Hin- und Rückfahrt Beſcheinigungen zur Bölung von Miſtärfahrtarten. Anmeldungen über Teilnahme umgehend an das Beſitzkommando erbeten, damit die Zuſendung der Beſcheinigungen rechtzeitig erfolgen kann.

Recht zahlreiches Erscheinen ist erwünscht.
Beſitzkommando.

In der Privatklagesache des Postchafiners Stephan Bialle, früher in Ober Stradam, jetzt in Hundſfeld, Privat-trägers, gegen die vereholtete Kaufmann Pauline Gomille geb. Jattle in Ober Stradam, Angeklagte, wegen öffentlicher Beleidigung, hat das Königliche Schöffengericht in Groß Wartenberg im 2. Oktober 1913 für Recht erkannt:

Die Angeklagte Gomille ist der öffentlichen Beleidigung des Briefträgers Bialle in Hundſfeld schuldig und wird zu 75 — fünfundſiebzig — Mark Geldſtrafe verurteilt, an deren Stelle im Falle ihrer Nichtbeitreibung für je 3 Mark ein Tag Gefängnis tritt.

Soweit Verurteilung erfolgt ist, trägt die Kosten des Verfahrens die Angeklagte.

Die Richtigkeit der auszugſweisen Wichtiſt der Urteilsformel wird beglaubigt und die Rechtskraft des Urteils beſcheinigt.

Groß Wartenberg, den 18. November 1913.

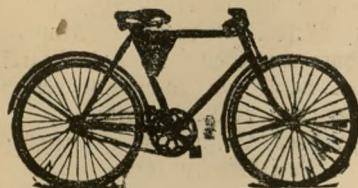
Runge, Auktuar,
Gerichtſchreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Bedenken Sie

dass die geschäftsreichste Zeit des Jahres bevorſteht und es daher notwendig ist, mit der Weihnaſts-Inſertion in unserem Blatt zu beginnen. Nur dann können Sie auf einen wirklich flotten Absatz Ihrer Artikel rechnen.

Als
praktische Weihnachtsgeschenke

empfiehle :

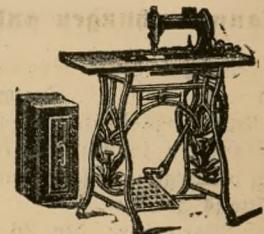


■ ■ ■ **Fahrräder** ■ ■ ■

von Mf. 39,50 an

■ **Nähmaschinen** ■

von 65 Mf. an, 5 Jahre Garantie.



Sprechapparate von Mark 18.00 an.

Grosse Auswahl in Schallplatten

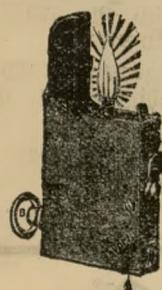
darunter die

neuesten Weihnachtsaufnahmen.

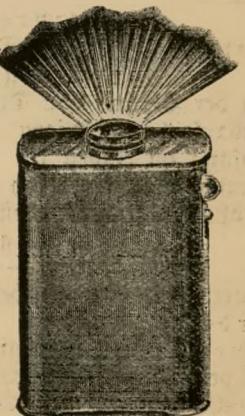
Grösstes Lager in elektr. Taschenlampen,
 Feuerzeugen, Spiritusplättiesen.

Mund- u. Ziehharmonikas,

*** Luftgewehre. ***



Größte Reparatur-Werkstatt am Platze.



Paul Schczuka, Gross Wartenberg.

Mechaniker.

Kalischer Strasse 202b.

Schlachtreife Enten

70 Pf. pro Pfund lebend
 verkauft

Wirtschaftsamt Neu Stradam.

Plakate mit dem Aufdruck

Hundesperrre

wegen Tollwut
 sind vorrätig in
 W. Große's Buchdruckerei.

Sonderabdruck aus Heft 49 der Zeitschrift der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien,
Krankenversicherung.

Die militärische Bekleidung, welche ich dem Veteran und Häusler **Conrad Springer** zugefügt habe, nehme ich nach schiedsmännischem Vergleich zurück und leiste Abbitte.

August Surek,
Häusler in Kráschen.

Herzliche Weihnachtsbitte!

Bartholomäus Weitmenschen, insonderheit die Eltern gesunder Kinder, bitten für seine 110 Pfleglinge, die des Mitleids und der Hilfe bedürfen, herzlichst um eine Weihnachts- und Dankesgabe
Das Schlesische Krüppelheim zu Rothenburg O. L.

Gesundheit und Arbeitsfreude. Bei den täglich wachsenden Ansprüchen, die an die Schaffenskraft und Freudeigkeit des einzelnen heutzutage gestellt werden, liegt auf der Hand, daß derjenige am besten fährt, welcher hinsichtlich der Wahl der täglichen Nahrungs- und Genügmittel mit der nötigen Vernunft und Einsicht verfährt und sich ständig fragt: Ist dies für meine Nerven zuträglich — ist jenes meiner Gesundheit förderlich — und was nicht noch mehr. Speziell gilt diese Frage bei der Wahl der täglichen Getränke, Bier, Kaffee, Wein usw., wo ein Zuwiel im Genuss leicht ein Minus in der Gesundheit nach sich ziehen kann. Wer z. B. den an sich gewiß vorzüglichen Bohnenkaffee wegen seiner nervenreizenden Eigenschaften auf die Dauer nicht vertragen kann, sollte dafür Seelig's landkörner Kaffee trinken. Dieses wohl an erster Stelle stehende Fabrikat kommt nicht nur in seinem Geschmack dem Bohnenkaffee am nächsten, sondern ist auch ganz bedeutend billiger, sodaß es auch der auf Sparsamkeit sehenden Haushfrau nur geraten werden kann, diesen Kaffee — der ebenso gut als voller Erfolg wie als Zusatz zum Bohnenkaffee Verwendung finden kann — bei ihrem Kaufmann zu verlangen. Der Wirtschaftsklasse der tüchtigen Haushfrau aber wird gerade Seelig's landkörner Kaffee besonders willkommen sein, weil dieses Fabrikat insofern seiner hohen Ausgiebigkeit (1 Pfundpaket zum Preise von 85 Pf. ist ausreichend für 70 bis 80 Tassen) ganz wesentliche Ersparnisse ermöglicht. Selbstverständlich senbt auch die Herstellerin des Kaffees, Emil Seelig A. G. in Heilbronn, auf Wunsch die verschiedenen Zubereitungsmethoden kostenlos und franco zu, oder gibt die nächstliegenden Verkaufsstellen an.

Weihnachtsgeschenke und Sorgen. Und immer ist es die alte Leier: Wem das Auge voll ist, läuft das Portemonnaie über, — wenn man das Endresultat der Einkäufe betrachtet, so hat man immer mehr ausgegeben, als man wollte, und zum Fest selbst bleibt in den allermeisten Fällen nichts übrig als Sorgen. Der Hans wollte absolut ein Grammophon haben, der Fritz eine Trompete, die Liese eine Uhr und die Grete einen Ring, — alles teure Sachen! Und wenn man dann noch alle übrigen „Kleinigkeiten“ hinzurechnet, — wo ist nur das Geld geblieben? Dabei braucht man sich wirklich nicht so den Kopf zu zerbrechen. Gibt es doch genug Geschäfte, die es einem durch ihre Institutionen ermöglichen, die wertvollsten Schmuck- und sonstigen Gegenstände sowie sämtliche Spielwaren bei begrenzten Ratenzahlungen zu kaufen, wie z. B. das bekannte Haus Jonas u. Co., Berlin N. S. 524, Belle-Alliance-Str. 8. Man hat lediglich nötig, seine speziellen Wünsche anzugeben, woraufhin die Zufügung der reich illustrierten Kataloge vollkommen unverbindlich und kostenlos erfolgt. Es kann also nur jedem — der Weihnachten nicht Sorgen haben will — geraten werden, sich bald an die genannte Firma zu wenden.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer hat beschlossen, den schlesischen Landwirten für die Durchführung der reichsgezüglichen Krankenversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten folgende Leitätze zu einheitlicher Beachtung dringend zu empfehlen:

1. Von der Gründung von Betriebskrankenkassen (§ 245 R. B. D.) ist im Interesse der Allgemeinheit in Kreisen, in denen Landkrankenkassen errichtet sind, abzusehen.

2. Anträge auf Befreiung (§ 418 R. B. D.) zu stellen, empfiehlt sich im allgemeinen nicht.

3. Die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer sind zur Leistung ihres gezwölflichen Beitragsteils (zwei Drittel der Beiträge), grundsätzlich heranzuziehen (§§ 381 und 394 R. B. D.).

4. Die freie ärztliche Behandlung der nicht-versicherten Angehörigen der ständigen Arbeiter ist — falls die zuständige Landkrankenkasse Familienshülfte nicht gewährt — durch Privatverträge mit den zuständigen Kassenärzten zu sichern.

5. Für alle mit größeren Naturalsbezügen (freier Kost, Deputat) und aus Jahreslohn mit Jahresverträgen angestellten Berichtersten (Knechte, Mägde usw.) ist die Versicherung zu ermägigten Beiträgen unter Fortfall des Krankengeldes (§ 420 R. B. D.) in Anspruch zu nehmen.

6. Bei Dienstboten ist die Anrechnung des Krankengeldes auf den Lohn (§ 436 R. B. D.) grundsätzlich durchzuführen, soweit hier nicht Befreiung vorgezogen wird.

7. Es ist dahin zu wirken, daß in allen Landkrankenkassen bei Rentenempfängern die Ausschaltung des Krankengeldes (§ 423 Abs. 1 R. B. D.) eingeführt wird. Wer eine andauernde jährliche Rente im 300 fachen Betrage des Krankengeldes bezieht, wird des Krankengeldes nicht bedürfen.

8. Es ist dahin zu wirken, daß in allen Landkrankenkassen bei dauernd beschränkt Arbeitssfähigen die Ermäßigung des Grundlohnes (§ 423 Abs. 3 R. B. D.) durchgeführt wird.

9. Es ist dahin zu wirken, daß in allen Landkrankenkassen die Festsetzung des Grundlohnes stufenweise (§ 180 Abs. 2 R. B. D.) möglichst unter Anpassung der Stufen an die Lohnklassen der Invalidenversicherung erfolgt.“

Begründung der wichtigsten Leitätze 1, 2, 3, 5 und 6.

Zu 1. Betriebskrankenkassen.

Die Gründung eigener Betriebskrankenkassen hat folgende Nachteile:

a) Die schwierige und sehr lästige eigene Erfassungsführung mit Aufstellung statistischer Nach-

weise unter ständiger Kontrolle der Aufsichtsbehörden bedingt eine große Mühewaltung.

b) Beden bei der Betriebskrankenkasse 6 % des Grundlohn als Beiträge die Regelleistungen nicht, was bei kleinem Kassenumfang leicht möglich ist, so hat der Arbeitgeber das Mehrbedürfnis aus eigenen Mitteln zu decken; bei der Landkrankenkasse tritt der Kommunalverband ein.

c) Der Arbeitgeber hat bei der Betriebskrankenkasse über alle wichtigen Maßnahmen den Vorstand und den Ausschuss beauftragen zu lassen; in beiden Organen ist er nur zu einem Drittel stimmberechtigt. Unzufriedene Elemente der Arbeitnehmer werden hierbei weit zu übertriebenen Ansprüchen neigen, als bei der Landkrankenkasse; auch bei der Arztwahl hat der Arbeitgeber nicht freie Hand. Das im allseitigen Interesse wünschenswerte gute Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird hierbei leicht gefährdet werden.

d) Nur von größeren, mindestens 50 Arbeit beschäftigenden Arbeitgebern kann eine Betriebskrankenkasse errichtet werden. Durch ihre Errichtung erhalten sich die größeren Besitzer aus der Allgemeinheit der Grundbesitzer aus und erschweren und verneuern den Betrieb der Landkrankenkasse. Gerade in heutiger Zeit ist es aber unbedingt erforderlich, daß Groß- und Kleingrundbesitz Hand in Hand gehen, daher muß auch aus sozialen Rücksichten von der Errichtung von Betriebskrankenkassen abgeraten werden.

Zu 2. Antrag auf Befreiung von Kassenbeiträgen.

Auf die Befreiung von der Ver sicherungspflicht (§ 418 R. V. D.) treffen die vorangezogenen Rechteise im wesentlichen gleichfalls zu, der Nachteil zu 1 c in verstärktem Maße. Als weiteres wichtiges Bedenken tritt hier hinzu, daß bei der Befreiung dasjenige, was dem Arbeitnehmer bisher aus freiem Willen geboten wurde, ihm fortan zumindest in wesentlich erhöhtem Maße (Krankengeld usw.) als Rechtsanspruch zugebilligt wird, ohne daß er selbst die geringste Begegnungsleistung dafür übernimmt. Gerade dieses aber ist in heutiger Zeitlage aus ethischen und sozialen Gründen durchaus zu vermeiden.

Zu 3. Beitragszahlung.

Die nach sorgfältiger Überlegung vom Gesetzgeber vorgegebene Ausbringung der Mittel durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer muß genau wie bei der Alters- und Invalidenversicherung grundsätzlich und unbedingt zur Durchführung gelangen. Nur dann werden die Arbeitnehmer ein Interesse an der finanziellen Entwicklung der Kasse gewinnen und nur dann werden sie auch gegenseitig darüber wachen, daß nicht einzelne die Hilfe der Kasse

grundlos und übermäßig in Anspruch nehmen.

Dass Mangel an Arbeitern besteht, ist bekannt. Arbeitgeber, welche aber aus schwächerer und falscher Angst vor dem Arbeitermangel oder, weil sie es vorziehen, als Außenläufer schwächer im Trüben zu fischen, gegen die klare Gesetzesbestimmung und gegen den Willen der Allgemeinheit der Berufsgenossen die volle Beitragszahlung auf sich übernehmen, werden schwere Schuld auf sich laden und sich voll begründet der Brandmarke durch ihre Berufsgenossen ausspielen.

Zu 5. Antrag auf Ermäßigung der Beiträge.

Es war bisher Brauch, den auf Jahreslohn Angestellten auch in Krankheitsfällen ihren Lohn unverkürzt weiter zu zahlen. Diesen schönen Brauch weiter zu beehalten, wird empfohlen; alsdann aber neben dem unverkürzten Lohn noch Krankengeld zu gewähren, wäre nicht nur überflüssig, sondern sogar widerfällig; denn es würde das nichts anderes bedeuten, als eine Prämienzahlung aufs Kranksein. Beantragt nun der Arbeitgeber die Ermäßigung für seine Angestellten, so werden für Arbeitgeber und Nehmer einerseits die Sicherungsbeiträge ermäßigt und andererseits fällt die Gewährung von Krankengeld fort. Alle übrigen Leistungen der Kasse (freier Arzt, Apotheke, Sterbegeld usw.) bleiben bestehen, es werden also die Arbeitnehmer bei geringeren Zahlungen ihrerseits noch immer besser gestellt sein, als es bisher der Fall war. Da außerdem alle Lohnunterschiede erzeugen und Lohnunterschieden auf diese Weise vermieden werden, kann allen Landwirten die Stellung des Antrages auf Ermäßigung für ihre auf Jahreslohn angestellten Knechte und Mägde nur aufs dringendste empfohlen werden.

Zu 6. Anrechnung des Krankengeldes auf den Lohn.

Da bei Dienstboten die Stellung eines Ermäßigungsantrages nicht tuulich ist, empfiehlt es sich, den Tagelohn wie bisher in Krankheitsfällen unverkürzt weiter zu zahlen und dafür die auf die Versicherten entfallenden Krankengelder für sich einzuziehen (§ 436 R. V. D.). Es werden alsdann die Versicherten immer noch günstiger gestellt sein als bisher, denn die einbehaltenden Krankengelder erreichen längst nicht die Höhe des voll weitergezahlten Lohnes und die Versicherten beziehen, was vordem nicht der Fall war, neben freiem Arzt und Apotheke usw. noch Wochengeld, Sterbegeld usw. Es wird sich darach auch erübrigen, Lohnverhöhungen einzutreten zu lassen, und dies wird um so weniger nötig sein, als die offensichtlich bergab gehende Konjunktur zu solchen gewöhnlich nicht anregen kann.